Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0001-3

V. 92.

2.452

Verordnung/
Wornach sich die *Advocaten* in denen Gräfl. Reuß-Plauischen Landen Jüngerer Linie zu achten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0004-9

der auf dem Landtage a. 1722 des Bauernstandes
Resolution gestattet seyn, ihre Gerichtshalter in ihren Gerichten
ersten gradum zu Advocaten zu gebrauchen, es
dass mit diesen legalen Beschränkung sich sie sich der gemeldten
Kayl. a. Consist. advocaten nur schlecht der Landtag Ordnung
de a. 1604 cap. IV zuständig, andern aber, als rundes
als wenn sie in den rechtl. Processen stehen, und mit denen
darüber gehörigen Gerichtsmäßig Gerichtsmäßigung und Beweisen würden
gebrauchen sollen.

Die Ritter v. Landschaft hat in ihren beyn Landtage 1722
übergebenen Gravaminibus sub lit. N. 12 pleno ore vor-
stellig; Wie sie die promulgirte advoc. Ordnung in ihren
hohen Rechte beschwerlich finden, und dass solche gegen die
Gerichtsverfassung, u. deren advocaten beschaffenheit
verstossen nicht übereinstimme, als sie Gravamen wider die Ord-
nung ihrer Gerichtsmänner und gemeiner Beysitzer eine Abänderung
Lauten vorbringen.

Die Ritterschaft hat p. resolut. Grav. im 1722 erhaltenen
regul für übrigen ihre Gravamina gethan, sub N. 12.
und darüber ad protocollum gegeben Erklärung
mit kurtzer anzeigen. Vid. den Regierungs Bericht
d. d. 12 Nov. 1771. n. 1156.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0006-0

Wir Heinrich der Dritte/ der Zeit des Gräflichen Reuß-Plauischen Stammes älteste/ Heinrich der Achte/ Heinrich der Zehende/ Heinrich der Eilffte/ und Heinrich der Achtzehende/ allesamt der Jüngern Linie Reußen/ Grafen und Herren von Plauen/ Herren zu Gräitz/ Crannichfeld/ Gera/ Schläitz und Lobenstein/ ꝛc. hiermit uhrkunden und bekennen:

DEmnach biß anhero bey unserer gesammten Regierung und Consistorio, wie auch in andern Unter-Gerichten Unserer Herrschafft- und Landen/ bey Verführung derer Rechtlichen Processe allerhand Mängel und Gebrechen sich ereignen/ sonderlich aber einige Advocaten und Sach-Walter/

ter sc mit deren Clienten und Principalen/ mit langsamer Einbringung der Rechtlichen Sätze/ als auch frivolè angemaßten Appellationen und ungeschickten Supplicationen/ nicht minder andere unsern Regalien und hohen Gerechtsamen/ auch denen allgemeinen Landes-Verfassungen und sonst denen Rechten zu wieder lauffende Schrifften einzugeben sich unterwunden/ dadurch denn der Lauff der heilsamen Justiz nicht wenig gehemmet/ unsere von der Römisch-Käyserl. Majest. und dem Reich verliehene Landes-Hoheit benachtheiliget/ auch mit und zugleich unsere gesamte Regierung und Consistorium an Dero gebührenden Respect und Auctorität verkleinert werden/ so wohl überall in andern Gerichten allerhand Zerrüttungen und Confusiones einreissen wollen:

Als haben wir das jenige/ so zum Theil bereits auf dem Anno 1695. zu Gera gehaltenen allgemeinen Land-Tag vor gut befunden und beschlossen worden/ zu vollziehen/ und hierdurch vorermeldte Mißbräuche und Inconvenientien abzuschaffen und ferner zu verhüten/ Uns ingesamt respectivè Freund- Brüder- und Vetterlich verglichen/ und folgende nachdrückliche Verordnung zu nöthiger Wissenschafft derer jenigen/ so es angehet/ ausfertigen lassen. Setzen demnach/ ordnen und wollen

1. Daß

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0010-3

1. Daß in unsern Herrschafften kein Advocatus, Er sey einheimisch oder frembde/ weder in hohen noch niedrigen Gerichten ad Praxin hinführo zugelassen werden solle/ Er habe denn sich zuförderst mit guten Zeugnüssen seines Wohlverhaltens/ ingleichen der Eruditon halber bey Unserer Landes-Regierung legitimiret/ und über diß vor selbiger/ oder denen jenigen/ die Sie hierzu/ vermittelst ertheilter Commission, benennen wird/ in Person einen leiblichen Eyd/ nach der hierüber abgefaßten/ und guten Theils in der Anno 1604. verfertigten Reuß-Plauischen und dazumahl Extracts-Weise publicirten Cantzley-Ordnung enthaltenen Notul, würcklich abgeschworen; Gestalt denn diejenigen/ so diesen Eyd abgeleget/ in eine gewisse Matricul geschrieben/ und denenselben hierüber ein Zeugnüß/ welches Sie/ insonderheit die Frembden/ die fernerweit vor denen Gerichten unserer Lande Praxin zu üben willens/ nachgehends zu ihrer Legitimation zu produciren haben/ unter dem Cantzley-Signet ausgefertiget werden soll. Damit aber

2. Unsere Cantzlar und Räthe der Geschicklichkeit derer Advocaten desto gewisser seyn mögen/ so sollen Sie mit denenjenigen/ so in Unsern Herrschafft- und Landen bißher nicht practiciret/ doch ins

künfftige zu practiciren gesonnen/und keinen Gradum erlanget/ noch sonst/ daß Sie von einer Juristen-Facultät vorher examiniret/ und die Praxin zu treiben vor tüchtig erkannt worden/ aufrichtige Testimoia (worunter aber die gehaltenen Disputationes Publicæ, weil dieselbe mehrmahln von andern/ als denen angegebenen Autoribus, elaboriret zu werden pflegen/nicht zu verstehen) vorzulegen haben/ ein freundlich Colloquium anstellen/ und vermittelst dessen in ihre Profectus fleißig inquiriren/ auch ihnen nach Befinden hierüber ein öffentliches Attestat, so Sie nebst dem Zeugniß des vorermeldeten abgelegten Eydes bey denen Gerichten zu produciren haben/ ertheilen. Und dieweil auch

3. Zu wissen nöthig/ wer derjenige/so bey unsern hohen und niedrigen Gerichten die Schrifften eingegeben/ sey/ so sollen gleichfalls iedwede Advocaten und Brieffsteller ihren Tauff- und Zu-Nahmen mit eigener Hand unter die eingebrachten Sätze und Brieffe schreiben/ widrigen falls aber gedachte Sätze von Acten removiret/ und die Brieffe nicht angenommen/ auch alsofort von denen Secretariis und Actuariis wieder zurück gegeben werden. So sollen auch

4. Die Partheyen oder ihre Gevollmächtigte/

Im Fall der Reso. d. Grav. de a
denen Vasallen Gerichtsbarkeit wegen der B. für ihre
ihren Processen auf ihrem Gerichtsstuhl selber bei seinem
Leben wenn solche Gerichtsherrn den advocaten
Ihnen wenn solche Gerichtsherrn den advocaten
Ihnen selbsten so entsteht die Frage, ob die advocati
Gerichtsstuhl selbsten processi wenn der Regierung
admittirt werden können wenn für den advocate
Examen auf gar nicht aufgestanden noch sich
Gesetzl. bestimmen gegen ihren Gerichtsstuhl
Verhalten leg. etwas. D. Gerichtsstuhl selber Gerichts, den
Leber. 1770, den sie Gerichtsstuhl selber Gerichts, den
nun actuarius gewesen Zu Aalen der advocates,
doch gelassen wenn an ihr in f. Processe Zu dem

ist also nicht Zu gestatten, wenn die Regl. advocates
unter die andern Concipienten eingestellten
Schreiber, setzen, Vidit N. N.

tigte/ auch Advocaten/ in Terminen/ so zu gütlicher Verhör anberaumet/ bey Unserer Cantzley und Consistorio längstens früh nach 9. Uhren/ in andern Gerichten aber zu rechter und sonst gewöhnlicher Zeit/ damit Cantzlar und Räthe/ und die Gerichte/ nicht erst auf Sie warten dürffen/ auch die Parteyen gegen einander nothdürfftig gehöret und beschieden werden können / bey Vermeidung willkührlicher Straffe/ sich einstellen/ so wohl selbe ferner in Rechtlichen Terminen an das eingeführte Septiduum, und zwar nach Anleitung des von Uns allbereit unterm 1. Junii, 1687. ausgelassenen/ und bey Unserer Cantzley in der Versetz-Stube aufgehengten Patents, so Wir hiermit zu iedermans Wissen in nachfolgenden auf solche Weise mit mehrern wiederholet/ erläutert und erklähret haben wollen/ dergestalt verbunden seyn/ daß in allen und ieden Gerichten der Provocant in Termino seinem ersten Satz gantz und vollkommen/ auch/ wo die Sache nicht von sonderbarer Weitläufftigkeit/ der Provocat eben desselben Tages seinen ersten Satz: Des andern Tages der Provocant seinen andern/ hierauf den dritten Tag Provocat seinen andern; Und dann des vierdten oder fünfften Tages Provocant, des fünfften/ sechsten oder längstens siebenden Tages aber Provocat seinen Schluß-

Satz/ und zwar iedweder mit richtiger allegation der foliorum in Actis, damit der Gegentheil auf das Vorbringen gebührend antworten könne/ iedesmahl bey Verlust desselben/ ingleichen bey Vermeidung 3. Thlr. Straffe/ wenn/ wie nur gedacht/ die folia Actorum nicht gehörig angezogen werden/ einbringe/ und also mit dem zu Ende gehenden Septiduo, in welches doch die einfallende Sonn- gantze Fest- und allgemeine grosse Fast- und Buß-Tage/ auch der erste Tag der Jahr-Märckte/ nicht zu rechnen/ völlig absetzen sollen; Inmassen denn hiermit zugleich denen Advocaten ernstlich verbothen wird/ dieses Septiduum durch ein Compromiss, ohne vorhergehende gnugsame Ursachen und des Gerichts ausdrückliche Bewilligung/ zu prorogiren; Derjenige aber/ so wieder dieses mit compromittiren handeln würde/ soll iedesmahl umb 3. Thlr. welche ihm sein Client wieder zu bezahlen nicht schuldig/ in Straffe vertheilet/ auch/ ehe er dieselbe baar erleget/ ad Praxin ferner in demienigen Gerichte/ wo die Sache anhängig/ nicht zugelassen werden. Ferner sollen auch

5. Die Advocaten so wohl unsern hohen als niedern/ wie auch andern Gerichten allen gebührenden Respect und Ehr-Erbietung bezeugen/ und zu dem

Die folia Actorum sollen in denen Sätzen richtig allegiret werden, damit der Gegentheil auch das Vorbringen gebührend untersuchen könne, u. zwar bey Verlust des Satzes ungleich bey Vermeidung 3 rth Strafe. Es ist also ein großer Abusus welcher eingerissen ist, daß itzo nach vollendetem Verfahren die folia erst von denen advocaten zur Verschickung der acten suppliret werden, wobey die advocaten sehr säumig sind, u. öffters zu geschehen pflegt, daß sie, die folia zu suppliren, vielmahls erinnert werden sollen, wodurch dann die Verschickung der acten öffters besonders aufgehalten wird. Es geschieht auch wohl daß die advocaten hierdurch Gelegenheit bekommen in denen acten zu corrigiren u. sie zu interpoliren u. zu ändern. Ferner sollten die advocaten die unter eingereichte Sätze ~~vorher~~ ihre Hand u. Zeichnung gebührend und zu rechter Zeit vor Ablauf der Sept. dierum (bey Strafe) unterschreiben, damit die Versendung der acten sogleich nach vollendetem Verfahren geschehen könne. Weil aber die Cantzelley mit dem Abschreiben der Sätze nicht allemahl nach Verlauf des Septidui fertig sind, könnte ~~aber~~ von der Cantzelley angemerckt werden, wenn der Satz abgeschrieben ist, u. advocati nach 8 tage Zeit zu von solcher Zeit müsten, adacta zu bringen u. zwar bey Strafe. liefern die Unterschrifft

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0018-6

dem Ende ihre Schrifften nicht / wie bißher an unterschiedlichen Orthen eingeführet werden wollen/ und deßwegen Beschwerde geführet worden / in Form bloser Memorialen/sondern mit Voransetzung der gehörigen völligen Titulatur und sonst gewöhnlichen Curialien/ stellen und eingeben/ nicht weniger sich in Sätzen und Schrifften aller spöttischen und anzüglichen Worte gegen das Gerichte und die Parteyen/ ingleichen vieler und ungewöhnlichen allegationen/ insonderheit derer jenigen Rechte/ welche in diesen Reußischen Landen so schlechter Dings pro normâ nicht angenommen noch eingeführet/ gäntzlich enthalten/ insonderheit aber ihnen schrifftliche retorsiones Injuriarum ad Acta einzureichen/ oder denen Gerichten aufzudringen/ gäntzlich verbothen seyn/ widrigen falls aber iedesmahl umb 5. Thlr. bestraffet werden. Und demnach ferner

6. Sich theils Advocaten/ vornemlich beym Schluß ihrer Sätze / wider viele Rechts-Collegia zu protestiren/ auch wohl gar denen Gerichten unterschiedene Facultäten und Schöppen-Stühle/ wohin die Acta zu versenden/ vorzuschlagen sich unterstanden haben; Als soll hinführo iedweden Part nur wider ein oder zweene/ nicht aber mehrere Collegia zu protestiren vergönnet/ die Vorschlagung eines

nes und des andern Collegii aber durchaus nicht verstattet seyn/ gestalt denn die Sätze/ darinnen dergleichen enthalten/ alsobald von Actis removiret werden sollen. Dieweil man auch zum

7. Wahrgenommen/ daß in unsern Gerichten/ insonderheit aber bey der Cantzley/ etliche Advocati die Secretarios, Actuarios, Cantzelisten und Copisten/ bey ihren Verrichtungen turbiret/ so wohl die Schrifften/ so dieselbe unter Händen/ sie aber/ die Advocaten/ Procuratoren/ und ihre Principalen/ nichts angehen/ zu durchsehen und lesen/ ja wohl gar der Regierung und anderer Gerichte verfahren gegen vorgedachte Personen zu censiren und suggilliren sich unterstanden; Als soll solches ihnen hinführo bey Vermeidung ernsten Einsehens/ gäntzlich verbothen seyn. Endlich und zum

8. Weil gleichfals angemercket worden/ daß die Justiz unter andern auch daher/ daß die Parteyen kein Geld zu nöthiger Verschickung der Acten præmumeriret/ verzögert worden; Als soll hinführo ein jedweder Advocat von seinen Clienten die nöthigen Urthel- und Boten-Gelder in Zeiten einzufordern/ widrigen falls aber solche selbst aus seinem Beutel zu verlegen schuldig seyn.

Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0022-9

Befehlen demnach Sämtlich Unsern Cantzler/ Hof- und Justitien-Räthen in Unserer gesamten Landes-Regierung/ auch Præsidenten und Assessoribus im Consistorio, nicht minder allen/ so von Uns mit Gerichtbarkeit beliehen/ oder sonsten dieselbe zu exerciren haben/ nemlich Unserer Ritterschafft und Adel/ Amt-Leuten/ Amts-Verwaltern/ Land-Richtern und Räthen in Städten/ aus Landes-Herrlicher Macht und Auctorität/ hiermit und in Krafft dieses/ daß Sie diese Unsere zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt und Beförderung der heilsamen Justiz gereichende Verordnung/ in Unserer Cantzley und Consistorio, wie auch sonst allenthalben öffentlich in Ihren Gerichts-Orthen anschlagen/ genau und in allen Puncten in Obacht halten/ und wider dieselbe nichts widriges verhengen/ auch wo Sie/ die Unter-Gerichte/ etwa dißfals die gehörige Folge nicht haben könten/ solches an Uns oder Unsere sämtliche Regierung gelangen lassen/ da denn denen Widerspenstigen mit solchem Nachdruck begegnet werden soll/ daß Sie Unser ungnädiges und ernstliches Mißfallen daraus gnugsam abnehmen und verspühren sollen.

Uhrkündlich ist dieses Patent von Uns allen

eigenhändig unterschrieben/ und mit Unserm vorgedruckten grössern Cantzley-Siegel bestärcket worden. So geschehen Gera/ am 22. Novembr. 1699.

Heinrich der Dritte/ der Zeit ältiste Reuß/ Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Achte/ Jüngere Reuß/ Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Zehende/ Jüngere Reuß/ Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Eilffte/ Jüngere Reuß/ Graf und Herr von Plauen.

Heinrich der Achtzehende/ Jüngere Reuß/ Graf und Herr von Plauen.

L S.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0025-5

Ludolff. Syst. de Jure Camerali. [illegible] in Catalogo
[illegible] privilegiorum S. R. Imperii
Elect. Principum et Statuum de non appellando
p. 78. sagt davon das Privilegium zum Ferdi
nando III gegeben d. den 31 Jul. u. nun 9 Nov. 1655.
in Camera insinuirt.

In dem Corpore Juris Cameralis p. 2. pag. 1. 1724
gedruckt, ist dieses Privilegium de non appellando
p. 310 seq. in extenso befindlich.

In den Erzstift sind acta worinnen die Ingrossirung Kurtz
steinischer Gottlob von Rosenbergischer und dessen Gebrüder
wie. Mitbelehrten des Ritterguths Rauendorf Lehn. puncto
violati Privilegii de non appellando de a. 1743 seq.

Observ. In der von Rosenbergs Gültigkeit des wieder Testaments
Berg dem Churfürstlichen ansehung. Processe seyn in dem Churfürst
lichen Hofgericht appellatorium ausgeführt worden, dasselbe gesprochen
und nicht appellirt, sondern die Sache an das judicium primae instantiae zu remit
tiren. Gehorsamst und nicht Hofgerichtlichen originis berg der Krieg allhier
und bitt um executionem sententiae. In Leben aber zur Resolut.
dass der Sache zur Zeit nicht statt finden sondern zu gnädigster
Mandatum de exequendo ertheilt stelle. diese Resolut. erwandte
sich auf Churfürstl. Rescript d. 37 Febr.
Observ. 3 p. 23.

Pfg. 126

ULB Halle 3
003 550 443

Pon. dig.
Von

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-52708-p0030-4

Verordnu

Wornach sich die A
in denen Gräfl. Reuß -
Landen Jüngerer Li
zu achten.